

12.12.2019

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/7318

### 2. Lesung

## Fünftes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

**Berichterstatter**

Abgeordneter Martin Börschel

### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/7318 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 12.12.2019/Ausgegeben: 13.12.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



**Bericht**

**A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/7318, wurde durch das Plenum am 18. September 2019 zur alleinigen Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

**B Beratung**

Am 7. November 2019 hat der Haushalts- und Finanzausschuss eine Anhörung durchgeführt. Das Wortprotokoll der Anhörung liegt als Ausschussprotokoll 17/520 vor. Zur Anhörung lagen folgende Stellungnahmen vor:

<b>Sachverständige/Verbände</b>	<b>Stellungnahme</b>
Prof. Dr. Achim Truger Professur für Sozioökonomie mit Schwerpunkt Staatstätigkeit und Staatsfinanzen am Institut für Sozioökonomie Duisburg	<b>17/1993</b>
Professor Dr. Roland Döhrn RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Essen	<b>17/1995</b>
Professor Dr. Hennig Tappe Universität Trier Trier	<b>17/1959</b>
IMK Hans-Böckler-Stiftung Düsseldorf	<b>17/1994</b>
DGB NRW Düsseldorf	<b>17/2001</b>
Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	<b>17/1977</b>

Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 58 der Geschäftsordnung des Landtags die Stellungnahme 17/2053 abgegeben. Die Anhörung sowie die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände wurden in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 12. Dezember 2019 im Rahmen der abschließenden Beratung aus- und bewertet.

In der abschließenden Beratung am 12. Dezember 2019 betonte der Sprecher der Fraktion der AfD unter Bezugnahme auf die Anhörung vom 7. November 2019, dass eine Regelung im Rahmen einer einfachgesetzlichen Vorgabe den Haushaltsgesetzgeber aus seiner Sicht nicht wirklich binden könne. Daher präferiere seine Fraktion eine verfassungsrechtliche Regelung.

Die Fraktion der SPD hat zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses folgenden Änderungsantrag gestellt:

### **„Änderungsantrag**

#### **der Fraktion der SPD**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Fünftes Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ Drucksache 17/7318**

Artikel 1 wird wie folgt geändert.

1. In § 18a Absatz 1 wird folgende Satz angefügt: „Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigen Kapitalvermögen gelten dabei als Einnahmen aus Krediten.“
2. In § 18a wird folgender Absatz 4 angefügt: „Das Recht der Kommunen auf eine angemessene Finanzausstattung gemäß Art. 79 Landesverfassung bleibt unberührt.“
3. In § 18c Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Über die Prüfung ist dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags jährlich schriftlich zu berichten. Außerdem wird dem Haushalts- und Finanzausschuss die zur Berechnung der Konjunkturkomponente erforderlichen Daten regelmäßig bereitgestellt.“
4. In § 18h Absatz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

#### **Begründung:**

Die Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss am 7. November 2019 hat neben der grundsätzlichen Diskussion über das Für und Wider einer Schuldenbremse auch einige Punkte zur konkreten Ausgestaltung aufgeworfen, welche mit diesem Änderungsantrag aufgegriffen werden sollen.

##### **Zu 1:**

In der Anhörung wurde von verschiedenen Sachverständigen kritisiert, dass es keine Bereinigung um finanzielle Transaktion vorgesehen ist. Dies würde die Gefahr bergen, Einnahmen aus Privatisierungen zu einem Haushaltsausgleich zu nutzen. Der von Sachverständigen Tappe angeregte Satz soll diese Möglichkeit ausschließen, so dass Privatisierungserlöse mit Krediten gleichgestellt werden und somit nicht zum Haushaltsausgleich genutzt werden können. Damit wird Privatisierungen keinen Vorschub geleistet.

##### **Zu 2:**

Ein Klarstellung soll deutlich machen, dass die Schuldenbremse nicht zu Lasten der Städte und Gemeinden eingehalten werden darf.

##### **Zu 3:**

Der Landesrechnungshof hat angeregt, die Daten für das Konjunkturverfahren den Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat unter anderem das IMK angeregt, dass Verfahren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Dies hat

die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf bereits aufgenommen. Es sollte darüber auch der entsprechende Ausschuss unterrichtet werden.

Zu 4:

*Der Schwellenwert wurde von verschiedenen Sachverständigen als zu niedrig angesehen. 10% der Steuereinnahmen als Schwellenwert liegt deutlich über den bisherigen Planungen und orientiert sich an Baden-Württemberg oder auch dem Bund.“*

Dieser Änderungsantrag wurde bereits vor der Sitzung als Drucksache 17/8110 veröffentlicht. Die antragstellende Fraktion verwies auf die im Änderungsantrag enthaltenen Begründungen zu den vier einzelnen Änderungen.

Die antragstellende Fraktion der SPD hat zu ihrem eignen Änderungsantrag gemäß § 42 der Geschäftsordnung des Landtags Einzelabstimmung beantragt. In der Einzelabstimmung wurden alle Teile des Änderungsantrags wie folgt abgelehnt.

Ziffer 1 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Ziffer 2 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt.

Ziffer 3 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD abgelehnt.

Ziffer 4 wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Nach Ablehnung aller Teile des Antrags war eine Gesamtabstimmung entbehrlich. Der Änderungsantrag, Drucksache 17/8110, war damit insgesamt abgelehnt.

## **C Ergebnis**

In der abschließenden Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD unverändert angenommen.

Martin Börschel  
Vorsitzender